



Amtsblatt

für die Sennegemeinde Hövelhof

39. Jahrgang

25.11.2013

Nr. 51 / S. 1

4. Änderungssatzung

zur Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg vom 10.10.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194) und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) und der §§ 4 und 10 des Weiterbildungsgesetzes vom 7. Mai 1982 (GV. NRW. S. 276) in der heute geltenden Fassung hat der Volkshochschul-Zweckverband am 16. Juli 2013 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Versammlungsmitglieder folgende 4. Änderung der Verbandssatzung vom 22. November 2000 beschlossen:

Artikel I

1. In § 3 erhalten der Absatz 3 und der Absatz 4 folgende neue Fassung:
 - (3) Das Bildungsangebot umfasst gem. § 3 Abs. 1 WbG Inhalte, die die Entfaltung der Persönlichkeit fördern, die Fähigkeit zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens stärken und die Anforderungen der Arbeitswelt bewältigen helfen. Es umfasst die Bereiche der allgemeinen, politischen, beruflichen und kulturellen Weiterbildung und schließt den Erwerb von Schulabschlüssen und Eltern- und Familienbildung ein. Das Bildungsangebot ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer gerichtet. Das Bildungsangebot ist nach dem Grundsatz der Einheit der Bildung zu planen und zu organisieren und mittels entsprechender Lehrveranstaltungen anzubieten.
 - (4) Andere Projekte und Bildungsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung der Zweckverbandsversammlung.
2. In § 7 Absatz 2 wird der Buchstabe I hinzugefügt:
 - I) Projekte und Bildungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 4
3. Der § 11a erhält folgende neue Bezeichnung:

Beirat, VHS-Büro, Ansprechperson
4. In § 11a erhält der Absatz 4 Satz 1 folgende neue Fassung:

- (4) Jede Mitgliedsstadt unterhält ein VHS-Büro und benennt eine Ansprechperson.
5. In § 12 Absatz 3 wird der Buchstabe g hinzugefügt:
- g) Der VHS-Leiter ist verantwortlich für das Qualitätsmanagementsystem.
6. In § 13 erhält der Absatz 2 folgende neue Fassung:
- (2) Das Mitwirkungsrecht der nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 4 Abs. 3 WbG wird durch das Qualitätsmanagementsystem gewährleistet.
7. Der § 15 erhält folgende neue Fassung:
- Das Mitwirkungsrecht der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gem. § 4 Abs. 3 WbG wird durch das Qualitätsmanagementsystem gewährleistet.

Artikel II

Die 4. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.



Hansmeier
Verbandsvorsitzender



Hübner
Schriftführer

**Gebührensatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren,
Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg
vom 10.10.2013**

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenpflichtiger
- § 3 Mindestteilnehmerzahl
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Fälligkeit und Zahlungsweise
- § 6 Teilnahmebedingungen
- § 7 Anmeldung
- § 8 Abmeldung
- § 9 Unterrichtsmaterial, Prüfungsgebühren und sonstige veranstaltungsbedingte Kosten
- § 10 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung
- § 11 Gebührenerstattung, Gebührenberechnung
- § 12 Organisatorische Änderungen
- § 13 Ausschluss von Teilnehmern
- § 14 Ausschluss von Haftung und Schadensersatzansprüchen
- § 15 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen
- § 16 Inkrafttreten

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194) i. V. m. den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 16 der Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes vom 22.11.2000 in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 16.07.2013 mit Mehrheit der Anzahl der Mitglieder die Neufassung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und ggf. Zuschläge ist verpflichtet, wer sich zur Teilnahme an gebührenpflichtigen Veranstaltungen der VHS verbindlich angemeldet oder wer an gebührenpflichtigen Veranstaltungen der VHS teilgenommen hat.
- (2) Die Gebühren für Veranstaltungen ergeben sich aus der bei Eingang der Teilnehmeranmeldung aktuellen Ankündigung der VHS (z. B. Programmheft, Internetseite, Aushänge etc.).
- (3) Der Gebührentarif (s. Anlage) ist Bestandteil dieser Gebührensatzung.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist der Teilnehmer bzw. sein gesetzlicher Vertreter. Meldet eine Person mehrere Personen an, so übernimmt er für alle die Gebührenpflicht.
- (2) Bei Eltern-Kind-Veranstaltungen ist der Elternteil gebührenpflichtig, ein Kind gebührenfrei. Sollten weitere Kinder an der Veranstaltung teilnehmen können, sind diese ermäßigt gebührenpflichtig gemäß § 10.

§ 3

Mindestteilnehmerzahl

- (1) Voraussetzung für die Durchführung von Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen.
- (2) Eine Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl ist möglich, wenn über einen Gebührenaufschlag in Höhe der Differenz bis zur regulären Mindestteilnehmerzahl die Mindesteinnahme gesichert ist.
- (3) Die am dritten Kurstag festgestellte Teilnehmerzahl ist für die Festsetzung der Kursgebühr verbindlich. Eine Änderung der Teilnehmerzahl nach dem dritten Termin hat keine Auswirkung mehr auf die Höhe der Kursgebühr.

- (4) Bei VHS-Veranstaltungen, die gemeinsam mit einem Kooperationspartner durchgeführt werden, können abweichende Regelungen vereinbart werden.

§ 4

Begriffsbestimmungen

- (1) Kostendeckend im Sinne der Gebührensatzung ist eine Veranstaltung dann, wenn die Teilnahmegebühr die Dozentenonorare einschließlich der Fahrtkosten und sonstiger Nebenkosten abdeckt. Dabei können innerhalb eines Sachbereiches mehrere Veranstaltungen zusammengefasst werden.
- (2) Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.

§ 5

Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Gebührenpflicht wird grundsätzlich am ersten Veranstaltungstag bzw. bei Einzelveranstaltungen vor Veranstaltungsbeginn fällig.
- (2) Bei Studienfahrten und Studienreisen gelten besondere Regelungen, die mit der jeweiligen Ausschreibung bekannt gegeben werden.
- (3) Einzelheiten der Zahlungsweise ergeben sich jeweils aus dem gültigen Veranstaltungsprogramm der VHS.
- (4) Im Falle eines SEPA-Lastschriftverfahrens erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Vorabankündigung der Fälligkeit von Gebühren bis spätestens 6 Tage vor der eigentlichen Fälligkeit erfolgen kann.
- (5) Dozenten und Veranstaltungsleiter der VHS sind nicht berechtigt Gebührenzahlungen entgegen zu nehmen.

§ 6

Teilnahmebedingungen

- (1) Im Einzelfall kann die VHS die Teilnahme an einer Veranstaltung von einer bestimmten in der Ankündigung der betreffenden Veranstaltung beschriebenen sachlichen und/oder persönlichen Voraussetzung abhängig machen.
- (2) Die Teilnehmer sind verpflichtet, sich persönlich mit Namen, Vornamen und Anschrift in die Teilnehmerliste der jeweiligen Veranstaltung einzutragen.

§ 7 Anmeldung

- (1) Zur Teilnahme an einer Veranstaltung der VHS ist eine vorherige verbindliche Anmeldung erforderlich. Sofern für einzelne Veranstaltungen keine Anmeldepflicht besteht, wird dies in der Ankündigung der Veranstaltung im Vorfeld durch die VHS kenntlich gemacht.
- (2) Die Möglichkeiten der Anmeldung ergeben sich aus der jeweils aktuellen Ankündigung einer Veranstaltung durch den Volkshochschul-Zweckverband (z. B. Programmheft, Internetseite, Aushänge etc.).
- (3) Der Anmeldende kann das Recht zur Teilnahme für bis zu drei Personen begründen (weitere Teilnehmer), wenn sie nicht zu seinem Familienhaushalt bzw. Lebensgemeinschaft gehören. Diese sind der VHS namentlich zu benennen. Sämtliche Regelungen der Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung gelten für die mit angemeldeten Personen gleichermaßen.
- (4) Für die Berücksichtigung von Anmeldungen ist die Reihenfolge des Zugangs der Anmeldungen nach dem Anmeldezeitpunkt ausschlaggebend. Anmeldezeitpunkt ist der Eingang der Anmeldung in der Hauptgeschäftsstelle oder in einem der VHS-Büros.
- (5) Bei allen Formen der schriftlichen, fernmündlichen oder auf elektronischem Wege erfolgten Anmeldungen gilt das gesetzliche Widerrufsrecht bei Fernabsatzgeschäften.
- (6) Bei allen Formen der auf elektronischem Wege erfolgten Anmeldungen erklärt sich der Teilnehmer mit der elektronischen Übermittlung seiner Daten an die VHS einverstanden.

§ 8 Abmeldung

- (1) Ein Rücktritt von einer verbindlichen Anmeldung nach Ablauf der Frist von drei Werktagen vor dem ersten Veranstaltungstermin ist ausschließlich bei zwingender beruflicher oder gesundheitlicher Verhinderung möglich. Andernfalls ist die volle Teilnahmegebühr nebst ggf. erhobenen Zuschlägen zu entrichten.
- (2) Die Verhinderung ist mittels einer Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. eines ärztlichen Attests schriftlich in der Hauptgeschäftsstelle oder in einem der VHS-Büros nachzuweisen.
- (3) Eine Abmeldung beim Kursleiter genügt nicht.
- (4) Wenn zum Zeitpunkt der Abmeldung bei zwingender beruflicher oder gesundheitlicher Verhinderung weniger als die Hälfte der Unterrichtseinheiten einer Veranstaltung verstrichen ist, ist die Hälfte der vollen Teilnahmegebühr der betreffenden Veranstaltung zu entrichten. Wenn zum Zeitpunkt der

Abmeldung mehr als die Hälfte der Unterrichtseinheiten einer Veranstaltung verstrichen ist, ist die volle Teilnahmegebühr der betreffenden Veranstaltung zu entrichten.

- (5) Für Studienreisen, -fahrten und Exkursionen gelten besondere Abmeldefristen, die mit der jeweiligen Ausschreibung bekannt gegeben werden.

§ 9

Unterrichtsmaterial, Prüfungsgebühren und sonstige veranstaltungsbedingte Kosten

Die für den Unterricht benötigten Unterrichts- und Verbrauchsmaterialien, Prüfungsgebühren und etwaige veranstaltungsbedingte Kosten gehen zu Lasten des jeweiligen Teilnehmers und sind von Ermäßigungen ausgenommen.

§ 10

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Ermäßigung oder Erlass von Gebühren sind vom Teilnehmer im Vorfeld einer Veranstaltung zu beantragen.
- (2) Bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises wird die Teilnehmergebühr um 25 % ermäßigt für
 - a) Schüler, Studenten, Auszubildende, Jugendleitercard-Inhaber
 - b) Schwerbehinderte Menschen (mehr als 50 % Grad der Behinderung)
 - c) Empfänger von Arbeitslosengeld
 - d) Bundesfreiwilligendienstler
- (3) Bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises wird die Teilnehmergebühr um 50 % ermäßigt für Bezieher von
 - a) Empfänger v. Leistungen nach dem SGB II u. XII
 - b) und Inhaber von Familienpässen
- (4) Es kann nur jeweils eine Ermäßigung in Anspruch genommen werden.
- (5) Bei Eltern-Kind-Veranstaltungen, zu denen sich ein Elternteil mit mehr als einem Kind der eigenen Familie anmeldet, ist die Gebühr ab dem zweiten Kind zu 25 % ermäßigt.
- (6) Die Ermäßigungen gelten nicht für Einzelveranstaltungen, Exkursionen, Studienfahrten und -reisen sowie für kostendeckend zu organisierende Veranstaltungen. Diese sind entsprechend im Ankündigungstext zu kennzeichnen.
- (7) Die Ermäßigungen werden bei der Anmeldung gewährt. Nachträgliche Erstattungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

- (8) In besonderen Einzelfällen kann der VHS-Leiter zur Vermeidung unbilliger Härten eine Gebührenermäßigung oder auch -befreiung aussprechen. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

§ 11

Gebührenerstattung, Gebührenberechnung

- (1) Für den Teilnehmer berechnete Gebühren werden erlassen:
- a) In voller Höhe, wenn die Veranstaltung mangels ausreichender Nachfrage nicht zustande kommt oder aus anderen Gründen von der Volkshochschule abgesetzt werden muss. Gebühren für ausgefallene oder abgesetzte Kurse und Veranstaltungen werden von der VHS nicht berechnet bzw. erstattet.
 - b) Anteilig, wenn eine Veranstaltung aus Gründen, die von der Leiter der Volkshochschule zu vertreten sind, vorzeitig beendet wird.
- (2) Bei Ausfall einzelner Veranstaltungseinheiten erfolgt die Erstattung der Gebühren nach dem Verhältnis der durchgeführten Teileinheiten zum Gesamtumfang der Veranstaltung. Dies gilt dann nicht, wenn die anteilige Gebühr für den Teilnehmer unzumutbar wäre, insbesondere, wenn die erbrachte Teilleistung für den Teilnehmer ohne Wert ist.
- (3) Eine zeitweise Teilnahme berechtigt den Teilnehmer nicht, die Gebühr zu kürzen.
- (4) Bei Studienreisen tritt die VHS nur als Vermittler auf. Hier gelten die Rücktrittsbedingungen des jeweiligen Reiseveranstalters. Bei Tagesfahrten gelten die Rücktrittsregelungen, die mit der jeweiligen Ausschreibung bekannt gegeben werden.

§ 12

Organisatorische Änderungen

- (1) Die VHS kann aus sachlichem Grund und in einem dem Teilnehmer zumutbaren Umfang Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung ändern.
- (2) Der Teilnehmer kann von der verbindlichen Anmeldung zurücktreten, wenn die weitere Teilnahme an der Veranstaltung wegen organisatorischer Änderungen, die durch die VHS veranlasst wurden, unzumutbar ist. In diesem Falle wird die Gebühr zur Teilnahme an der Veranstaltung anteilig erlassen bzw. erstattet.
- (3) Es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Veranstaltung durch einen bestimmten Dozenten durchgeführt wird. Das gilt auch dann, wenn die Veranstaltung mit dem Namen eines Dozenten angekündigt wurde. Ein Wechsel in der Veranstaltungsleitung begründet demnach keinen Erstattungsanspruch.

- (4) Muss eine Veranstaltungseinheit aus von der VHS nicht zu vertretenden Gründen ausfallen (beispielsweise wegen Erkrankung eines Dozenten), kann sie nachgeholt werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. Wird die Veranstaltungseinheit nicht nachgeholt, erfolgt eine anteilige Erstattung der Gebühren.

§ 13

Ausschluss von Teilnehmern

- (1) Aus wichtigem Grund kann die Volkshochschule Teilnehmer von einer Veranstaltung ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt in folgenden Fällen vor:
- a) Gemeinschaftswidriges Verhalten während Veranstaltungen trotz vorangehender Abmahnung und Androhung des Ausschlusses durch den Dozenten und/oder den Leiter der VHS, insbesondere Störung des Informations- bzw. Veranstaltungsbetriebes durch Lärm- und Geräuschbelästigungen oder durch querulatorisches Verhalten,
 - b) Ehrverletzungen aller Art gegenüber dem Dozenten, gegenüber Teilnehmern oder Beschäftigten der VHS,
 - c) Diskriminierung von Personen wegen persönlicher Eigenschaften (Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Volks- oder Religionszugehörigkeit etc.),
 - d) Missbrauch des Kurses oder der Veranstaltungen für parteipolitische oder weltanschauliche Zwecke oder für politische Agitationen aller Art,
 - e) beachtliche Verstöße gegen die Hausordnung.
- (2) Der Anspruch der VHS gegenüber dem Teilnehmer auf Zahlung der Gebühren und ggf. Zuschläge gemäß Gebührensatzung werden durch einen Ausschluss nicht berührt.

§ 14

Ausschluss von Haftung und Schadensersatzansprüchen

- (1) Die VHS haftet nicht, wenn Veranstaltungen aus von der VHS nicht zu vertretenden Gründen ausfallen. Die Ankündigung von Veranstaltungen ist unverbindlich. Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf Durchführung von angekündigten Kursen und Veranstaltungen.
- (2) Schadenersatzansprüche gegen die VHS sind ausgeschlossen, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 15

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

Die Rechtsmittel und Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung. Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV. NRW S. 156, 818) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 06.12.1990 in der Änderungsfassung vom 07.11.2011 außer Kraft.

Die in den vorstehenden Paragraphen männliche Form der genannten Personen (VHS-Leiter, Kursleiter, Dozent, Teilnehmer usw.) gilt analog auch für die weibliche Form.


Hansmeier
Verbandsvorsitzender


Hübner
Schriftführer

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) angeordnet, die am 16. Juli 2013 durch die Volkshochschul-Zweckverbandsversammlung beschlossene Gebührensatzung, einschließlich der Anlage zu § 1 Absatz 3 (Gebührentarif), wie nachstehend bekannt zu machen:

Die Gebührensatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg vom 10. Oktober 2013, einschließlich der Anlage zu § 1 Absatz 3 (Gebührentarif), wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Volkshochschul-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Salzkotten, 10.10.2013


Michael Dreier
Verbandsvorsteher

Anlage zu § 1 Absatz 3**Tarif zur Gebührensatzung des Volkshochschule-Zweckverbandes
Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad
Wünnenberg vom 10.10.2013**

Gebühr pro Person

Vorträge 2,00 bis 7,50 Euro/UStd.

Lehrveranstaltungen 2,00 Euro/UStd.

Nach dem WbG nicht
förderungsfähige Veranstaltungen kostendeckend, mind. 2,00 Euro/UStd.

Aus pädagogischen Gründen können Zeitstunden als Unterrichtseinheit festgesetzt werden. Die Gebühr errechnet sich dann im Verhältnis zur Unterrichtsstunde.

Exkursionen, Studienfahrten, -reisen kostendeckend

Die Gebühren für Prüfungen müssen mindestens kostendeckend berechnet werden.

Die Gebühren für Bildungsveranstaltungen, die auf Anfrage von Interessenten durchgeführt werden, werden von der VHS im Benehmen mit dem Vorstandsvorsteher festgelegt. Sie muss mindestens kostendeckend sein.

Im Einzelfall kann die VHS-Leitung eine abweichende Gebühr festsetzen.

Die Gebühren werden auf 0,10 € genau berechnet und ausgewiesen. Die Gebührenberechnung unterliegt dem Prinzip der kaufmännischen Rundung.